

**II. Änderungssatzung zur
Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur
Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung)
vom 27.07.2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV.NRW. 2016, S. 527), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980, S.528), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende II. Satzungsänderung beschlossen:

§ 3 Gebührenerhebung

erhält folgende Fassung:

(1) Es werden für die in § 2 Absatz 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Flächen Altstadt und Landrat-Schultz-Straße folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- a) Mindestgebühr (60 Minuten): 1,00 €
- b) je weitere 60 Minuten: 1,00 €
- c) Tagesticket: 6,00 €
- d) Busse (pauschal) 12,00 € je Bus

(2) Für die Flächen Altstadt und Landrat-Schultz-Straße werden folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- a) Brötchentaste (30 Minuten) frei
- b) Mindestgebühr (60 Minuten): 1,00 €
- c) je weitere 60 Minuten: 1,00 €
- d) Tagesticket: 6,00 €

§ 4 Ausgabe der Parkscheine

erhält folgende Fassung:

(1) Die Ausgabe der Parkscheine gem. § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt durch Parkscheinautomaten. Alternativ ist Handyparken per App möglich.

(2) Die Ausgabe der Monats- und Jahresparkscheine gem. § 3 Absatz 3 erfolgt durch Antragsstellung beim Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg. Zur Antragstellung hat der Antragsteller seinen Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich fahrzeugbezogen. Anstelle eines KFZ-Kennzeichens können auf den Parkscheinen auch der Name einer Firma oder Institution in Kombination mit einer laufenden Nummer vermerkt werden.

§ 7 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom 27.07.2016 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 20.06.2023 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 08.04.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)